

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Mitglieder der
Stadtvertretung

Der Oberbürgermeister
Fachbereich: Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung
Fachbereichsleiter
Sachbearbeitung: Frank Renner
frank.renner@neubrandenburg.de
Tel.: 0395 555-2260
Fax: 0395 555-2950

:
Sprechzeiten:
Nur nach Terminvereinbarung!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:
2.00/2.10 re-br

Datum:
11. Nov. 2024

Zur Beratung der Beschlussvorlagen BV/VIII/0054 [Gegenstand: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)] und BV/VIII/0055 [Gegenstand: Abwassergebührenkalkulation 2025]

Sehr geehrte Ratsdamen und Ratsherren,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Finanzausschuss am 23. Oktober 2024 und im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 24. Oktober 2024 wurde durch den Ratsherrn Heiko Schröder ein Urteil zitiert und dessen Anwendbarkeit auf die Abwassergebührenkalkulation erfragt.

Im Zuge der daraufhin entstandenen Diskussion wurde zugesichert, die Anwendbarkeit des Urteils des **Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. Mai 2022** zu dem Aktenzeichen **9 A 1019/20** für die hiesige Abwassergebührenkalkulation 2025 zu bewerten. Dies erfolgt mit vorliegendem Statement.

Der Leitsatz Nr. 1 dieses Urteils stellt entscheidend auf § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW und auf die dort geregelten „betriebswirtschaftlichen Grundsätze“ ab. Dieser Passus befindet sich nahezu wortgleich in § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V. Den Beschlussvorlagen lässt sich entnehmen, dass für die Abwassergebührenkalkulation sowohl kalkulatorische Abschreibungen als auch kalkulatorische Zinsen in die Ermittlung der Selbstkosten eingeflossen sind. In Anwendung des öffentlichen Preisrechts (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) – PreisLS), genauer Nr. 45 PreisLS, beziehen sich die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf die Basis des Anschaffungsrestwertes.

Im Leitsatz Nr. 2 führt das OVG Münster aus, dass durch zu vereinnahmende Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen sei. Der kumulierte Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten und einer kalkulatorischen Verzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspräche diesem haushaltsrechtlich vorgegebenen Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führe. Das OVG Münster stellt dabei auf die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften aus §§ 75 Abs. 1 S. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ab. Diese Normen wiederum sind inhaltsgleich mit unseren §§ 43 Abs. 1 S. 1, 44 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V. Eine gleichlautende Rechtsprechung in M-V existiert bis dato nicht.

Die Anwendung der Rechtsprechung der Leitsätze Nr. 4 und Nr. 5 auf die Abwasserbeseitigung in Neubrandenburg ist strittig. Einerseits befasst sich das OVG Münster in seiner Entscheidung mit einer Gemeinde, die die Abwasserentsorgung selbst erledigt. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat hingegen die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH mit der Erledigung dieser Aufgabe als Dritten beauftragt.

Andererseits sind die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften in den KAG vergleichbar. In § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KAG NRW ist geregelt, dass bei der Ermittlung der Kosten, die durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden sollen, auch eine „angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals“ berücksichtigt werden kann. Der § 6 Abs. 2 S. 2 KAG M-V regelt insoweit, dass zu den ansatzfähigen Kosten auch eine „angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals“ gehört. Diese Vorschriften sind insoweit inhaltsgleich und stellen auf die Angemessenheit der Verzinsung ab.

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat mit dem Abwasserbeseitigungsvertrag vom 14. Dezember 2016 die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH mit der Erledigung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Neubrandenburg im Sinn des § 40 Abs. 4 S. 2 LWaG Mecklenburg-Vorpommern beauftragt. Dies entspricht *keiner* Aufgabenübertragung im Sinne von § 6 Abs. 2c KAG MV. Nach § 6 Abs. 2 KAG M-V gehören zu den ansatzfähigen Kosten auch „Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen“. Die Dienstleistungen der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH sind derartige Fremdleistungen. In § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Abwasserbeseitigungsvertrages verpflichtet sich die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, eine Entgeltkalkulation entsprechend der geltenden preisrechtlichen Regelungen zu erstellen. Es werden insoweit die §§ 5 bis 8 der PreisV in Bezug genommen, die wiederum in § 8 auf die Leitsätze für die Preisermittlung verweisen.

Die Verzinsung ist in Nr. 43 ff. PreisLS geregelt. Hiernach können für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, für die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einen Höchstsatz festsetzt. Dieser Höchstsatz beträgt derzeit 6,5 %. Der für die Abwassergebührenkalkulation festgelegte kalkulatorische Zinssatz mit 4,8 % wurde in der internen Abwägung als Mischzinssatz anteilig auf der Grundlage langfristiger (40-jährige Laufzeit) Emissionsrenditen für Anleihen der öffentlichen Hand einerseits sowie auf der Grundlage der aktuellen Fremdkapitalzinsen andererseits errechnet und ist infolgedessen angemessen. Die Rechtsprechung des OVG Münster bezieht sich nicht auf das Preisrecht, sondern ausschließlich auf das Gebührenrecht.

Der Abwasserbeseitigungsvertrag (dort § 16 Abs. 1 Satz 2) regelt, dass neben dem Preisrecht im Übrigen für die Gebührenkalkulation die Vorgaben des KAG MV einzuhalten sind. Auch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist als originäre Trägerin der Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus § 40 Abs. 1 LWaG M-V unmittelbar durch § 6 Abs. 2 S. 2 KAG M-V gebunden. Diese Vorschrift entspricht wiederum dem § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KAG NRW. Ob sich

die Rechtsprechung in M-V der Auffassung des vorliegenden Urteils des OVG Münster anschließt, ist offen.

Das OVG Münster hat entschieden, dass eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz (wie es nach meiner Ansicht bei uns auch geschieht), die sich aus dem 50-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt, nicht mehr angemessen im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW (der insoweit identisch mit § 6 Abs. 2 KAG Mecklenburg-Vorpommern ist) sei. Vielmehr sei der zehnjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ohne einen pauschalen Zuschlag zu wählen.

Die kalkulatorische Verzinsung von 4,8 % für die Abwassergebührenkalkulation 2025 ist das Ergebnis der Abwägung hinsichtlich des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals. Mit einem Anteil von 40 % Fremdkapital mit dem tatsächlichen FK-Zinsfuß, den die neu-wab für Darlehen aufbringt (*und der derzeit weiter steigt*) sowie einem Anteil von 60 % Eigenkapital mit einem Zinsfuß, ermittelt aus der langfristigen Emissionsrendite für öffentliche Anleihen (als alternative risikoarme Geldanlagemöglichkeit), sind in die Abwägungen und Berechnungen mit eingeflossen. Ebenso floss ein, dass es sich um eine umfängliche wirtschaftliche Tätigkeit der neu-wab/neu.sw handelt, die einem Drittvergleich standzuhalten hat. Das bedeutet, dass ein Dritter diese Aufgabe ohne substantielle Gewinnerzielungsaussicht nicht durchführen würde. Aus der Sicht der Verwaltung stellt der eingeräumte Zinssatz von 4,8 % einen gerechtfertigten Kompromiss als Ergebnis der vorgenommenen Abwägung dar. Die neu.sw hatte ursprünglich eine Rückkehr zu dem vormals eingeräumten Zinssatz von 6 % vorgeschlagen.

Den Stadtvertretern steht die Möglichkeit offen, prüfen zu lassen, inwieweit ein geändertes Rechtsmodell hier zukünftig gebührenmindernd wirken könnte. Ein Variantenvergleich könnte hier Klarheit verschaffen.

Kurzfristig denkbar für die Abwassergebührenkalkulation 2025 und die 6. Änderungssatzung ist, den zugrundgelegten kalkulatorischen Zinssatz zu senken. Wie bereits in den Fachauschüssen ausgeführt, würde eine Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 4,0 % die Schmutzwassergebühren jedoch lediglich um 12 Cent verringern (3,68 EUR/m³ statt 3,80 EUR/m³), senkt jedoch die geplante Gewinnerwirtschaftung der neu-wab/neu.sw deutlich ab.

Fazit:

Das Urteil des OVG Münster entfaltet gegenwärtig keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zur Diskussion stehende Kalkulation der Abwassergebühren in Neubrandenburg. Zum einen haben wir in Neubrandenburg mit der Beauftragung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH mit der Abwasserentsorgung eine andere Fallkonstellation und befinden wir uns im Wirkungsbereich des öffentlichen Preisrechtes. Ob das OVG Greifswald sich im Falle einer Klage eher an die Rechtsprechung des OVG Münster anlehnen würde, kann nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.
Frank Renner